Zusatzbedingungen für Hersteller und Entwickler von Software, Hardware sowie EDV-Berater (Produkthaftpflicht-Risiko)

H 5036/01

		Seite
1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	2
2	Zeitliche Geltung	2
3	Versichertes Risiko	2
4	Deckungserweiterungen	2
4.1	Schäden aus Eigenschaftszusicherung	
4.2	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	
4.3	Weiterbe- und -verarbeitungskosten	
4.4	Aus- und Einbaukosten (Austauschkosten)	
4.5	Maschinensteuerung	
4.6	Lagerhaltungsschäden	
4.7	Bauwerksschäden	
5	Tätigkeitsfolgeschäden	3
6	Deckungssumme / Maximierung / Selbstbehalt	3
7	Risikobegrenzungen	3
8	Serienschäden	4

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer

a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Software und/oder Hardware),

b) erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen (einschließlich Beratung)

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten (bzw. nach Ausführung von Teilleistungen/Abschluß von Teilarbeiten) entstehen. Mängel bei der Beratung über An- und Verwendung der erstellten und/oder gelieferten Software und Hardware stehen der Erstellung oder Lieferung mangelhafter Software und Hardware gleich.

2 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfaßt die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.

Für Schäden durch Erzeugnisse und Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Zusatzbedingungen ausgeliefert bzw. erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

3 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Sachschäden, die durch folgende, vom Versicherungsnehmer hergestellte und/oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen sowie damit verbundene Servicetätigkeiten entstehen:

- Herstellung, Bearbeitung und/oder Vertrieb von Software (z.B. Standardanwender-Software, Individualanwender-Software, Betriebssystem-Software) einschließlich Programmentwicklungs-Software;
- Herstellung, Bearbeitung und/oder Lieferung von Hardware einschließlich Software-Installation;
- Beratung, Wartung und Pflege in bezug auf Hard- und/oder Software, einschließlich EDV-Analyse und -Organisation.

Der Versicherungsschutz für andere als in dieser Ziffer beschriebene Risiken bedarf besonderer Vereinbarung. Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c und des § 2 AHB finden keine Anwendung.

Nicht versichert sind Haftpflichtrisiken aus dem Betreiben von Datennetzen, On-line-Diensten, extern zugänglichen Datenbanken und vergleichbaren Serviceleistungen (z.B. Internet-Providern).

4 Deckungserweiterungen

Eingeschlossen sind, wobei Vermögensschäden gemäß Ziff. 4.2 ff. wie Sachschäden behandelt werden - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Software und Hardware oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Software und Hardware resultierenden Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um

4.1 Schäden aus Eigenschaftszusicherung

Schäden an Sachen Dritter als Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden;

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der gelieferten Software und/oder Hardware mit anderen Produkten entstehen - insbesondere durch Programminstallation, Datenübertragungen, und zwar

4.2.1 wegen Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;

4.2.2 wegen der für die Herstellung des Endprodukts aufgewandten Kosten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;

4.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen. Der Versicherer ersetzt die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;

4.2.4 wegen eines weiteren Vermögensnachteils, weil das Endprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden kann. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

4.2.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers infolge eines sich daraus ergebenden Produktionsausfalls unmittelbar entstehenden Kosten;

4.3 Weiterbe- und -verarbeitungskosten

Kosten Dritter für die Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung von mangelhafter Software oder Hardware - ohne daß eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet - sofern das verarbeitete oder bearbeitete Erzeugnis unveräußerlich ist und soweit diese Kosten nicht für die Behebung des Mangels an dem Erzeugnis selbst aufgebracht werden oder sonstwie den Charakter der Nachbesserung tragen.

Kosten in diesem Sinne sind die Herstellungskosten des Dritten mit Ausnahme des Entgelts für die mangelhafte Software bzw. Hardware des Versicherungsnehmers.

Führt die Mangelhaftigkeit des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses zu einem Preisnachlaß für das Endprodukt, so ersetzt der Versicherer anstelle der Kosten den durch den Preisnachlaß bedingten Mindererlös des Dritten. Hiervon trägt der Versicherungsnehmer den Anteil, der dem Verhältnis des Entgelts für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis entspricht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

4.4 Aus- und Einbaukosten (Austauschkosten)

Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Abnahme oder Freilegung mangelhafter Erzeugnisse und für Einbau-, Anbringen, Verlegen einschließlich Programminstallation mangelfreier Erzeugnisse.

Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten der Nachlieferung der Erzeugnisse einschließlich Transportkosten.

Kein Versicherungsschutz besteht

a) wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut, montiert oder installiert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat einbauen, montieren oder installieren lassen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei Montagen oder Installationen durch den Besteller oder ein von diesem beauftragten Unternehmen lediglich überwachend oder beratend - nicht als Montageleiter - tätig geworden ist und die Mangelhaftigkeit nachweislich nicht aus fehlerhafter Montage, Installation, Überwachung oder Beratung, sondern aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

b) bei Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen;

Ersatzmaßnahme

Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten. Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziff. 4.4 Abs. 1 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und statt dessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ersatzmaßnahme in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austausches insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziff. 4.4 Abs. 1 nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern nicht versicherte Nachbesserungsmaßnahmen;

Selbstaustausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne daß der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt;

4.5 Maschinensteuerung

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, deren Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung mit Maschinen oder Anlagen erfolgt, die mit vom Versicherungsnehmer gelieferter oder hergestellter Hard- und/oder Software gesteuert, kontrolliert, geregelt oder auf ähnliche Weise beeinflußt werden, und zwar

4.5.1 wegen Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse;

4.5.2 wegen der für die Herstellung oder Bearbeitung oder Verarbeitung der Erzeugnisse umsonst aufgewendeten Kosten;

4.5.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung der mittels der Maschinen hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse oder einer anderen Schadenbeseitigung an diesen Erzeugnissen entstehen;

4.5.4 wegen eines weiteren Vermögensnachteils, weil die mittels der Maschine hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden können;

4.5.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers infolge eines sich aus Mängeln der mittels der falsch gesteuerten Maschine hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse ergebenden Produktionsausfalls unmittelbar entstehenden Kosten;

4.6 Lagerhaltungsschäden

Schäden Dritter wegen Beeinträchtigung der Lagerordnung, deren Daten mit vom Versicherungsnehmer gelieferter oder hergestellter Hardware und/oder Software verarbeitet werden, und zwar

4.6.1 wegen Wiederherstellung der Lagerordnung (z.B. Ausräumen, Sortieren, Wiedereinräumen der gelagerten Güter);

4.6.2 wegen vorübergehender Anmietung zusätzlicher Lagerkapazität (z.B. bei unnötiger Nachbestellung von Waren);

4.6.3 wegen Wiedererfassung/Berichtigung von beeinträchtigten Lagerdaten auf Datenträgern;

4.6.4 wegen erneuter maschineller Aufbereitung von Lagerdaten (z.B. Sortieren oder Verdichten von Eingabedaten);

4.7 Bauwerksschäden

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Bauwerken, Gebäuden oder deren Teile, die unter Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Hardware und/oder Software geplant oder konstruiert wurden.

5 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeitsschäden, die an fremden Sachen infolge einer Montage oder Wartung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse nach Abschluß der Tätigkeit eintreten. Dies gilt unabhängig davon, ob ein derartiger Schaden durch einen Fehler bei der Tätigkeit oder durch einen Mangel des gelieferten Erzeugnisses entstanden ist.
Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung

- von Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen;
- von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zum Zwecke seiner versicherten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit befinden (z.B. Reparatur, Be- und Verarbeitung).

6 Deckungssumme / Maximierung / Selbstbehalt

6.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme und Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

7 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind

7.1 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Neu-(Ersatz-)Lieferung, aus Verzug, wegen Nichterfüllung (soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt), aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung), und wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z.B. vergebliche Investition);

7.2 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen;

7.3 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, daß gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

7.4 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB;

7.5 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

7.6 Ansprüche aus Schäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der

Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Schäden durch Software, die ohne ausreichenden Programmtest gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den "Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 901", und ohne Probelauf eingeführt oder übergeben wurden sowie durch Hardware, deren Verwendung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

7.7 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

7.8 im Rahmen der Deckung gemäß Ziff. 4.2 ff.:
Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind;

7.9 im Rahmen der Deckung gemäß Ziff. 4.2 ff.:
Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Schäden durch die Verwertung oder weitere Verarbeitung fehlerhafter Daten (z.B. durch Zugrundelegung fehlerhafter Daten bei kaufmännischen Dispositionen), unbeschadet jedoch Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.5.5;

7.10 Ansprüche wegen Schäden infolge fehlender oder unzureichender Datensicherung;

7.11 Ansprüche wegen eines nicht reproduzierbaren Fehlers. Ein Fehler gilt dann als nicht reproduzierbar, wenn er nicht mittels nach dem Schadeneintritt vorgenommener Eingaben, Befehle oder sonstiger Steuerungen nachvollzogen werden kann und ersichtlich wird;

7.12 Ansprüche wegen Schäden durch sogenannte Computer-Viren. Als Computer-Virus gilt ein Programm, das eine definierte und vom berechtigten Benutzer nicht gewünschte Funktion in rechtswidriger Weise ausführen kann;

7.13 Ansprüche wegen Schäden aus der Beratung über An- und Verwendung, Erstellung, Lieferung von Software und Hardware sowie aus Arbeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Software und Hardware für Luftfahrzeuge, Teile von Luftfahrzeugen oder Anlagen zur Steuerung oder Überwachung des Luftverkehrs, und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge.

8 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang

oder

aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.